



Uniformierungs- richtlinie

§ 1	Dienstbekleidung braun	Seite 4
§ 2	Dienstbekleidung grün blau	Seite 7
§ 3	Einsatzbekleidung grün blau	Seite 10
§ 4	Dienstbekleidung der Feuerwehrjugend	Seite 12
§ 5	Dienstgrade und Dienstgradabzeichen	Seite 13
	1) Kragenspiegel & Aufschiebeschlaufen	Seite 13
	2) Feuerwehrjugend	Seite 13
	3) Branddienst	Seite 13
	4) Verwaltungsdienst	Seite 17
	5) Fachdienst	Seite 19
	6) Sanitätsdienst	Seite 22
	7) Seelsorglicher Dienst	Seite 24
	8) Dienstgrade des LFV	Seite 25
§ 6	Schulterspangen, Kappenkokarden, Knöpfe und Leibriemenschnallen	Seite 26
§ 7	Dienstgradabzeichen auf Aufschiebeschlaufen und Tellerkappen	Seite 27
§ 8	Funktionsabzeichen	Seite 27
§ 9	Ärmelabzeichen, Abzeichen für Ehrendienstgrade und Dienstaltersabzeichen	Seite 28
	Anhang 1 - Funktionsabzeichen	Seite 30
	Anhang 2 - Namensschilder und Namensstreifen	Seite 31
	Anhang 3 - Auszeichnungsvorschrift	Seite 32



Uniformierungsrichtlinie

Diese Richtlinie ergeht zur näheren Ausführung des 7. Teiles (§§ 87 bis 91) der Dienstordnung gemäß § 22 StFWG über Bekleidung, Dienstgrade, Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen, Funktionäre außer Dienst und Vordienstzeiten.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Richtlinie sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Die nachstehende Uniformierungsrichtlinie wurde vom Landesfeuerwehrausschuss am 23.05.2013 beschlossen, tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die vormaligen Satzungen über Bekleidung, Dienstgrade, Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen, Funktionäre außer Dienst und Vordienstzeiten des LFV Steiermark.

Für den Landesfeuerwehrverband
Der Landesfeuerwehrkommandant

LBD Albert Kern
Präsident des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes

§ 1 Dienstbekleidung braun

(1) Die einzelnen Gegenstände der Dienstbekleidung braun

Für weibliche und männliche Feuerwehrmitglieder; die Dienstbekleidung braun wird bei allen angeordneten öffentlichen Veranstaltungen, wie Bereichs- und Landesfeuerwehrtagen, diversen Feuerwehrveranstaltungen, Begräbnissen, Ehrungen usw. getragen.

1. Bergmütze: brauner Uniformstoff; Schweißband, zwei Knöpfe mit 13 mm Durchmesser und Kokarde gemäß § 6.

2. Tellerkappe: brauner Uniformstoff mit dunkelbraunem Samtumlauftstreifen und schwarzem Schirm aus wasserfestem Material, Kappenschnur, Emblem mit steirischem Wappen aus Metall und goldgestickter Kokarde.

Am unteren Rand des Samtumlauftstreifens ist das jeweilige Dienstgradabzeichen gemäß § 7 anzubringen; für die Dienstgrade Abschnittsbrandinspektor bis Landesbranddirektor sowie für Feuerwehrarzt, Feuerwehrveterinär und Feuerwehrkurat.

3. Barett: zinnoberrote Farbe mit steirischem Wappen aus Metall; für alle Dienstgrade; das Barett kann nur von Einzelpersonen getragen werden; in geschlossener Formation darf es nur auf Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten getragen werden.

4. Schiffchenmütze (für weibliche Feuerwehrmitglieder): brauner Uniformstoff, zweiteiliges Schiffchen mit angedeutetem Nackenschutz und gestickter Kokarde.

5a. Dienstbluse (für männliche Feuerwehrmitglieder): brauner Uniformstoff mit offener Kragenfassung, mit Dienstgraden auf den Kragenaufschlägen versehen sowie mit je zwei Brust- und Seitentaschen und einer Schulerspange gemäß § 6 auf der linken Seite. Am linken Ärmel ist das Ärmelabzeichen gemäß § 9 anzubringen. Oberhalb der rechten Brusttaschenpatte kann ein Namensschild (Anhang 2) getragen werden.

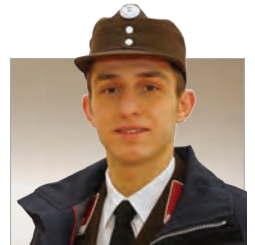
5b. Dienstbluse (für weibliche Feuerwehrmitglieder): brauner Uniformstoff mit offener Kragenfassung, mit Dienstgraden auf den Kragenaufschlägen versehen sowie mit zwei Seitentaschen und einer Schulerspange gemäß § 6 auf der linken Seite. Am linken Ärmel ist das Ärmelabzeichen gemäß § 9 anzubringen.

6a. Diensthose (für männliche Feuerwehrmitglieder): schwarzer Uniformstoff mit rotem Vorstoß an den äußeren Seitennähten, zwei Seiten- und eine Gesäßtasche sowie Gürtel schlaufen und einem vorderen Hosenschlitz mit Reißverschluss.

6b. Diensthose (für weibliche Feuerwehrmitglieder): Bundhose mit zwei nach rückwärts aufspringenden Bundfalten aus schwarzem Uniformstoff mit rotem Vorstoß an den äußeren Seitennähten, Bundverlängerung, zwei Seitentaschen sowie Gürtelschlaufen und einem vorderen Hosenschlitz mit Reißverschluss.



ad 1



ad 2



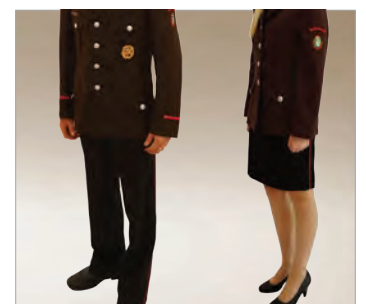
ad 3



ad 4



ad 5a, 5b



ad 6a, 7

7. Dienstrock (für weibliche Feuerwehrmitglieder): schwarzer Uniformstoff mit rotem Vorstoß an den äußeren Seitennähten. Der Uniformrock ist als gerader, knielanger (im Bereich der Kniescheibe) gefütterter Rock mit verdecktem Rückschlitz, Reißverschluss und Gürtelschlaufen auszuführen.

8. Diensthemd: rein weiß, glatt, Kurz- oder Langarm, nicht in sich gemustert, mit je zwei Brusttaschen und Schulterklappen.

9. Krawatte: schwarz (matt), einfarbig, nicht bestickt.

10. Hosengürtel: Textilgürtel schwarz mit Klemmschnalle mit geprägtem Bundesadler; die Klemmschnalle ist grundsätzlich schwarz, für die Dienstgrade Löschmeister bis Hauptbrandmeister kann sie in Silber, für die Dienstgrade ab Brandinspektor aufwärts in Gold ausgeführt sein.

11. Leibriemen: schwarzer Ledergürtel, von Probefeuwehrmann bis Hauptbrandmeister mit silbergeklärter, von Brandinspektor aufwärts mit goldgeklärter Zweidornschnalle. Der Leibriemen wird ausschließlich zusammen mit Helm über der Dienstbluse braun getragen.

12. Socken/Stutzen: schwarz, ohne Muster.

13. Strümpfe/Strumpfhosen (für weibliche Feuerwehrmitglieder): zur Diensthose schwarze Beinbekleidung ohne Muster; zum Dienstrock hautfarbige oder schwarze Beinbekleidung ohne Muster.

14. Schuhe/Stiefletten: schwarz, geschlossen, glatt ohne Muster; für weibliche Feuerwehrmitglieder mit halbhohem Absatz.

15. Diensthandschuhe: vom Abschnittsbrandinspektor aufwärts graue Wildlederhandschuhe; vom Probefeuwehrmann aufwärts können als Kälteschutz handelsübliche graue Handschuhe getragen werden; bei Kondukten, Ehrenzügen bzw. Empfängen können weiße Handschuhe getragen werden.

16. Pullover anthrazit (RAL 7012): mit Rundhals, Schulterklappen, Schulterbesatz und Ärmelbesatzflecken. Auf dem linken Ärmel kann das Ärmelabzeichen gemäß § 9 angebracht werden.

17. Dienstmantel: aus grauem Stoff mit Schulterklappen und Mantelparoli; einreihig; zwei Seitentaschen; einknöpfbares Wollfutter kann getragen werden; ohne Namensstreifen und Ärmelabzeichen.

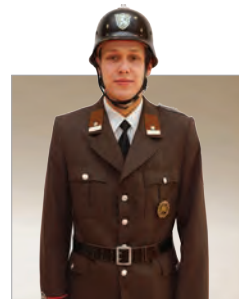
18. Anorak: aus grauem Stoff mit Schulterklappen, je zwei Brust- und Seitentaschen, einknöpfbares Wollfutter sowie Namensstreifen und Ärmelabzeichen können getragen werden.

19. Schutzjacke: blau, entsprechend der ÖNORM EN 469 und der Bekleidungsrichtlinie für Einsatz- und Schutzbekleidung des Landesfeuerwehrverbandes.


ad 8, 9, 10




ad 11



ad 16




ad 15, 17





ad 18,19
(Symbolfoto)



(2) Arten der Adjustierung für die Dienstbekleidung braun

D1: Teilnahme an angeordneten öffentlichen Veranstaltungen

a) Grundadjustierung (männliche Feuerwehrmitglieder):

Bergmütze, Tellerkappe oder Barett
Dienstbluse
Diensthose
Diensthemd
Krawatte
Hosengürtel
Socken/Stutzen
Schuhe/Stiefeletten



Grundadjustierung D1
männliche FW-Mitglieder

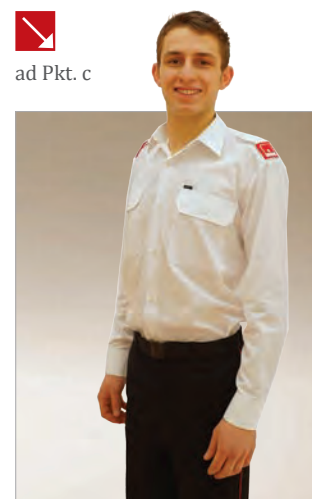
b) Grundadjustierung (weibliche Feuerwehrmitglieder):

Schiffchen, Tellerkappe oder Barett
Dienstbluse
Diensthose/Dienstrock
Diensthemd
Krawatte
Gürtel für Diensthose / Dienstrock
Strümpfe/Strumpfhosen
Schuhe/Stiefeletten mit halbhohem Absatz

Grundadjustierung D1
weibliche FW-Mitglieder

c) Adjustierung bei sommerlichen Temperaturen:

Bei sommerlichen Temperaturen kann bei offiziellen Veranstaltungen die Dienstbluse abgelegt und das Diensthemd mit Krawatte und Aufschiebeschlaufen, mit oder ohne Kopfbedeckung, getragen werden. Die Marscherleichterung darf ausschließlich durch den ranghöchsten anwesenden Feuerwehrmitglied angeordnet werden. Langarmhemden sind bis zum Ellbogen umzuschlagen. Auf dem Diensthemd werden keine Leistungsabzeichen oder Auszeichnungen getragen. Nach Beendigung einer offiziellen Veranstaltung kann das Diensthemd ohne Krawatte, der oberste Knopf am Kragen geöffnet, mit oder ohne Kopfbedeckung, getragen werden.



ad Pkt. c

d) Adjustierung bei tiefen Temperaturen oder Regenwetter:

Als Kälte- oder Regenschutz kann über der Dienstbekleidung braun der Dienstmantel, der Anorak oder die Schutzjacke blau getragen werden.

D2: Teilnahme an Begräbnissen im Kondukt, Ehrenzug und bei Empfängen

Die Grundadjustierung entspricht D1. Als Kopfbedeckung wird der Helm (steirischer Traditionshelm) und über der Dienstbluse der Leibriemen getragen. Wird zusätzlich der Dienstmantel, der Anorak oder die Schutzjacke blau getragen, so entfällt der Leibriemen. Der Kommandant des Konduktes bzw. Ehrenzuges trägt weiße Handschuhe; auf Anordnung kann auch der ganze Kondukt bzw. Ehrenzug weiße Handschuhe tragen. Im Kondukt hat jedenfalls ein einheitliches Erscheinungsbild zu herrschen!



Adjustierung D2

§ 2 Dienstbekleidung grün | blau

(1) Die einzelnen Gegenstände der Dienstbekleidung grün/blau

Für weibliche und männliche Feuerwehrmitglieder; die Bekleidungsstücke müssen der ÖBFV-Richtlinie KS-05 mit der Maßgabe entsprechen, dass an Stelle der Farbe Grün auch die Farbe Blau zulässig ist. Die Dienstbekleidung grün bzw. blau kann bei allen dienstlichen Anlässen, bei denen das Tragen der Einsatzbekleidung nicht erforderlich bzw. nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, getragen werden (z.B. Schulungen, Seminare, Absperre- und Ordnerdienste, Leistungsbewerb usw.).

1. Bergmütze: grüner/blauer Uniformstoff; Schweißband, zwei Knöpfe mit 13 mm Durchmesser und Kokarde gemäß § 6.

2. Dienstmütze: grüner/blauer Uniformstoff, faltbar, gestickte Kokarde.

3. Barett: zinnoberrote Farbe mit steirischem Wappen aus Metall; für alle Dienstgrade; das Barett kann nur von Einzelpersonen getragen werden; in geschlossener Formation darf es nur auf Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten getragen werden.

4. Wintermütze: grüner/blauer Uniformstoff mit Kappensteppstoff gefüttert; Nacken-, Ohren- und Kinnschutz mit Plüsch, gestickte Kokarde.

5. Baseballkappe: schwarz, aus Baumwolle mit sechs Segmenten, mit Stoffband-Größeneinstellung und Metallschnalle; mit weißem Schriftzug "Feuerwehr" oder "Betriebsfeuerwehr" (12 mm Höhe), darunter das Korpsabzeichen (25 x 35 mm) und der Ortsname bzw. Name der Betriebsfeuerwehr. Für Funktionäre der Feuerwehrverbände sind die Beschriftungen gemäß § 9 in weißem Schriftzug anzubringen und können bei Bedarf abgekürzt werden. Für Dienstgrade ab Brandinspektor aufwärts kann der Schriftzug gelb ausgeführt sein.

6. Schiffchenmütze (für weibliche Feuerwehrmitglieder): grüner/blauer Uniformstoff, zweiteiliges Schiffchen mit angedeutetem Nackenschutz und gestickter Kokarde.

7. Dienstbluse: grüner/blauer Uniformstoff, je zwei Brusttaschen und Schulterklappen, ohne Reflexstreifen, entsprechend ÖBFV-RL KS-05; mit Namensstreifen gemäß Anhang 2 oberhalb der linken Brusttaschenpatte und Ärmelabzeichen am linken Ärmel.

8. Diensthose: grüner/blauer Uniformstoff, je zwei Vorder- und Seitentaschen, eine Gesäßtasche kann angebracht werden; ohne Reflexstreifen, entsprechend ÖBFV-RL KS-05; Gürtelschlaufen; auf der Patte der linken Seitentasche kann ein Namensstreifen angebracht werden.



ad 1



ad 2



ad 5, 14



ad 7, 8



9. Overall: grüner/blauer Uniformstoff, je zwei Brust- und Seitentaschen, zwei Schulterklappen; ohne Reflexstreifen, entsprechend der ÖBFV-RL KS-05; Gürtelschlaufen; mit Namensstreifen gemäß Anhang 2 oberhalb der linken Brusttaschenpatte und Ärmelabzeichen am linken Ärmel.

10. Fleecejacke: aus hochwertigem, wasserbeständigem grünen/blauen Fleecestoff; Sattel-, Taschen- und Ellbogenverstärkungen sowie Schulterklappen aus Textilmaterial. Der hochgestellte Kragen, die beiden Ärmelabschlüsse und der Jackenabschluss bestehen aus Strickbund. Zwei aufgesetzte Taschen mit Reißverschluss auf der Vorderseite, sowie eine Ärmeltasche auf dem rechten Ärmel. Der Verschluss der Jacke ist mit einem Kunststoffreißverschluss ausgestattet; kann mit Namensstreifen gemäß Anhang auf der linken Brustseite und Ärmelabzeichen am linken Ärmel getragen werden.

11. Dienstblouson: grüner/blauer Uniformstoff mit Gummizug am Bund, Brusttasche mit Patten beidseitig aufgesetzt, Bewegungsfalten im Rückenbereich, Umlegekragen mit Klettverschluss, Abdeckleiste mit Klett-/Flausch, Schulterklappen, Innentasche links, Ärmeltasche rechts mit Kugelschreibertasche, ohne Reflexstreifen, mit Namensstreifen gemäß Anhang 2 oberhalb der linken Brusttaschenpatte und Ärmelabzeichen am linken Ärmel.

12. Softshelljacke: grün/blau, winddicht und wasserabweisend, zwei seitliche Reißverschlusstaschen, Brusttasche und Ärmeltasche sowie Innentasche mit Reißverschluss, Kordelzug mit Stoppern am Saum, Schulterspannen mit Klettverschluss, Ärmeltasche rechts mit Kugelschreibertasche, kann mit Namensstreifen gemäß Anhang 2 auf der linken Brustseite und Ärmelabzeichen am linken Ärmel getragen werden.

13. Diensthemd: grau, glatt, Kurz- oder Langarm, nicht in sich gemustert, mit je zwei Brusttaschen und Schulterklappen.

14. Poloshirt blau (RAL 5004): 100% Baumwolle, Kragen mit drei Knöpfen verschließbar, Kurz- oder Langarm, mit oder ohne Schulterklappen, ohne Werbeaufdruck; mit weißem Schriftzug "Feuerwehr" oder "Betriebsfeuerwehr" (12 mm Höhe), darunter das Korpsabzeichen (28 x 35 mm) und der Ortsname bzw. Name der Betriebsfeuerwehr (10 mm Höhe). Für Funktionäre der Feuerwehrverbände sind die Beschriftungen gemäß § 9 in weißem Schriftzug anzubringen und können bei Bedarf abgekürzt werden. Für Dienstgrade ab Brandinspektor aufwärts kann der Schriftzug gelb ausgeführt sein.

15. T-Shirt blau (RAL 5004): 100% Baumwolle, Rundkragen, Kurzarm; Rückenbeschriftung mit weißem Schriftzug "Feuerwehr" oder "Betriebsfeuerwehr" (35 mm Höhe) und der Ortsname bzw. Name der Betriebsfeuerwehr in gleicher Höhe ist möglich; mit max. einem Werbeaufdruck auf der linken Brustseite in einer Größe von max. 10 x 6 cm.

16. Hosengürtel: Textilgürtel grün/schwarz mit Klemmschnalle mit geprägtem Bundesadler; die Klemmschnalle ist grundsätzlich schwarz, für die Dienstgrade Löschmeister bis Hauptbrandmeister kann sie in Silber, für die Dienstgrade ab Brandinspektor aufwärts in Gold ausgeführt sein.

17. Socken/Stutzen: schwarz, ohne Muster.

18. Schuhe/Stiefeletten: schwarz, glatt, ohne Muster.

19. Pullover: grün/blau/anthrazit, mit Rundhals, Schulterklappen, Schulterbesatz- und Ärmelbesatzflecken. Auf dem linken Ärmel kann das Ärmelabzeichen gemäß § 9 angebracht werden.

20. Dienstjacke: blau, nach Bekleidungsvorschrift des ÖBFV. Hüftlanger Parka gefüttert, mit Steh- bzw. Umlegekragen, Vorderteile mit aufgesetzten und innen liegenden Taschen und darüber aufgesetzte Patten, die mit je zwei Klettstreifen geschlossen werden. Frontreißverschluss mit Abdeckleiste und einer Untertrittleiste verarbeitet. Kordelzug in der Taille, Schulterklappen, Handytasche und zwei Innentaschen. In der Rückenmitte und am Ärmelabschluss befinden sich Schlaufen und Drucker zum Andocken einer einzipfbaren Fleece-Jacke, keine Reflexstreifen, kann mit Stick des Korpsabzeichens auf der linken Brusttasche sowie Namensstreifen auf der linken Brusttaschenpatte getragen werden.

21. Anorak: aus grauem/blauem Stoff mit Schulterklappen, je zwei Brust- und Seitentaschen, einknöpfbare Wollfutter sowie Namensstreifen und Ärmelabzeichen können getragen werden.

22. Schutzjacke: blau, entsprechend der ÖNORM EN 469 und den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes.

23. Regenmantel: grau, Zweireiher mit Rückensattel und Rückenschlitz.

24. Stiefel: entsprechend der ÖBFV-RL KS-06 bzw. Stiefel ohne Stahlkappe.

25. Handschuhe: handelsübliche Handschuhe als Kälteschutz.

26. Strickhaube: Rollhaube blau oder schwarz mit Stick FEUERWEHR in weiß, für Dienstgrade ab Brandinspektor aufwärts kann der Schriftzug gelb ausgeführt sein.

(2) Arten der Adjustierung für die Dienstbekleidung grün/blau

D3: Teilnahme an allgemeinen Dienstverrichtungen und Leistungsbewerben

a) Grundadjustierung (für alle Feuerwehrmitglieder):

Bergmütze, Dienstmütze, Baseballmütze, Schiffchenmütze oder Barett
 Dienstbluse grün/blau
 Diensthose grün/blau
 Overall grün/blau
 Fleecejacke grün/blau
 Dienstblouson grün/blau
 Softshelljacke grün/blau
 Diensthemd, Poloshirt oder T-Shirt
 Socken/Stutzen
 Schuhe/Stiefeletten



Beispiel:
 Adjustierung D3
 Symbolfoto für eine mögliche Variante.



b) Adjustierung bei sommerlichen Temperaturen:

Bei sommerlichen Temperaturen kann die Dienstbluse bzw. die Fleecejacke, das Dienstblouson oder die Softshelljacke abgelegt und das Diensthemd mit Aufschiebeschlaufen, mit oder ohne Kopfbedeckung, der oberste Knopf geöffnet, getragen werden. Die Marscherleichterung darf ausschließlich nur durch den ranghöchsten anwesenden Feuerwehrchef angeordnet werden. Langarmhemden sind bis zum Ellbogen umzuschlagen. Auf dem Diensthemd darf nur das höchste erworbene bundeseinheitliche Feuerwehrleistungsabzeichen, an einer schwarzen Lederlasche befestigt, getragen werden.



ad (2) b



c) Adjustierung bei tiefen Temperaturen oder Regenwetter:

Als Kälte- oder Regenschutz können zur Dienstbekleidung grün/blau die Wintermütze, die Strickhaube, der Anorak, die Schutzjacke, die Dienstjacke, der Regenmantel, der Pullover, die Handschuhe sowie Stiefel getragen werden. Der Pullover kann auch als Unterbekleidung verwendet werden. Als Oberbekleidung darf nur der anthrazitfärbige Pullover zum Diensthemd (ausgeschlagen) und zur blauen Diensthose getragen werden.



ad (2) c



Innerhalb der gleichen Farbe können alle Bekleidungsstücke variiert werden. Nicht genehmigt ist jedoch eine Kombination von grünen und blauen Bekleidungsarten.

§ 3 Einsatzbekleidung grün | blau

(1) Die einzelnen Gegenstände der Einsatzbekleidung grün/blau

Für weibliche und männliche Feuerwehrmitglieder; die Einsatzbekleidung ist bei allen Brandeinsätzen und technischen Einsätzen sowie beim Übungs- und Schulungsdienst zu tragen; sie ist stets den einzelnen Einsatzerfordernissen anzupassen.

1. Feuerwehrhelm: entsprechend der ÖBFV-RLKS-01 / ÖNORM EN 443.

2. Bergmütze: grüner/blauer Uniformstoff; Schweißband, zwei Knöpfe mit 13 mm Durchmesser und Kokarde gemäß § 6.

3. Dienstmütze: grüner/blauer Uniformstoff, faltbar, gestickte Kokarde.

4. Barett: zinnoberrote Farbe mit steirischem Wappen aus Metall; für alle Dienstgrade; das Barett kann nur von Einzelpersonen getragen werden; in geschlossener Formation darf es nur auf Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten getragen werden.

5. Baseballkappe: schwarz, aus Baumwolle mit sechs Segmenten, mit Stoffband-Größeneinstellung und Metallschnalle; mit weißem Schriftzug „Feuerwehr“ oder „Betriebsfeuerwehr“ bzw. (12 mm Höhe), darunter das Korpsabzeichen (25 x 35 mm) und der Ortsname bzw. Name der Betriebsfeuerwehr. Für Funktionäre der Feuerwehrverbände sind die Beschriftungen gemäß § 9 in weißem Schriftzug anzubringen und können bei Bedarf abgekürzt werden. Für Dienstgrade ab Brandinspektor aufwärts kann der Schriftzug gelb ausgeführt sein.

6. Schutzjacke: blau, entsprechend der ÖNORM EN 469 und den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes.

7. Schutzhose: blau, entsprechend der ÖNORM EN 469 und den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes.

8. Einsatzanzug: zweiteilig oder einteilig (Overall), grüner/blauer Uniformstoff mit Reflexstreifen silber und gelb sowie mit permanent flammhemmenden und nicht schmelzenden Fasern, je zwei Brusttaschen und Schulterklappen, entsprechend der ÖBFV-RL KS-03; mit Namensstreifen gemäß Anhang 2 oberhalb der linken Brusttaschenpatte und Ärmelabzeichen am linken Ärmel.

9. Hosengürtel: Textilgürtel grün/schwarz mit Klemmschnalle mit geprägtem Bundesadler; die Klemmschnalle ist grundsätzlich schwarz, für die Dienstgrade Löschmeister bis Hauptbrandmeister kann sie in Silber, für die Dienstgrade ab Brandinspektor aufwärts in Gold ausgeführt sein.

10. Feuerwehrsicherheitstiefel bzw. Sicherheitsschnürstiefel: entsprechend ÖBFV-RL KS-06, EN 15090.



Beispiel:
Einsatzbekleidung
(Symbolfoto)



Beispiel:
Einsatzbekleidung (Symbolfoto)

11. Feuerwehrsichthandschuhe: entsprechend ÖNORM EN 659.

12. Schutzhauhe: entsprechend ÖNORM EN 13911.

13. Feuerwehrgurt: entsprechend ÖNORM 4030:2008; der Feuerwehrgurt gehört nicht zur persönlichen Schutzausrüstung und wird nur bei Bedarf getragen. Der Feuerwehrgurt ist über der Einsatzbekleidung bzw. der Schutzjacke zu tragen.

(2) Arten der Adjustierung für die Einsatzbekleidung grün/blau

E1: Adjustierung bei Brandeinsätzen bzw. technischen Einsätzen mit Brandgefahr bzw. aggressiven Medien:

Feuerwehrhelm
Schutzjacke
Schutzhose
Feuerwehrsicherheitsstiefel
Feuerwehrsichthandschuhe
bei Bedarf: Feuerwehrgurt

ad 10
Symbolfoto
für Schutz-
stiefel



ad 12
Symbolfoto
für Schutz-
hauhe



E2: Adjustierung bei Einsätzen ohne Brandgefahr

Bei technischen Einsätzen ohne Brandgefahr können alle Bekleidungsstücke der Einsatzbekleidung grün/blau farbgleich variiert getragen werden.



Beispiel:
Einsatzbekleidung **E2**
(Symbolfoto)



Beispiel:
Einsatzbekleidung **E1**
(Symbolfoto)



§ 4 Dienstbekleidung der Feuerwehrjugend

(1) Die einzelnen Gegenstände der Dienstbekleidung der Feuerwehrjugend grün/blau

Für weibliche und männliche Mitglieder der Feuerwehrjugend.

1. Dienstmütze: grüner/blauer Uniformstoff, faltbar, gestickte Kokarde.

2. Barett: zinnoberrote Farbe mit steirischem Wappen aus Metall; für alle Dienstgrade; das Barett kann nur von Einzelpersonen getragen werden; in geschlossener Formation darf es nur auf Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten getragen werden.

3. Baseballkappe: schwarz, aus Baumwolle mit sechs Segmenten, mit Stoffband-Größeneinstellung und Metallschnalle; mit weißem Schriftzug „Feuerwehr“ oder „Betriebsfeuerwehr“ bzw. (12 mm Höhe), darunter das Korpsabzeichen (25 x 35 mm) und der Ortsname bzw. Name der Betriebsfeuerwehr.

4. Strickhaube: Rollhaube blau oder schwarz mit Stick FEUERWEHR in weiß.

5. Dienstbluse: grüner/blauer Uniformstoff, je zwei Brusttaschen und Schulterklappen, ohne Reflexstreifen, entsprechend ÖBFV-RL KS-05; mit Namensstreifen gemäß Anhang 2 oberhalb der linken Brusttaschenpatte und Ärmelabzeichen am linken Ärmel, Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren mit „J“ laut ÖBFV (rot-gelb-weißes Stoffabzeichen oder Stick bzw. Aufdruck) auf der linken Brusttasche der Dienstbluse.

6. Diensthose: grüner/blauer Uniformstoff, je zwei Vorder- und Seitentaschen, eine Gesäßtasche kann angebracht werden; ohne Reflexstreifen, entsprechend ÖBFV-RL KS-05; Gürtelschlaufen; auf der Patte der linken Seitentasche kann ein Namensstreifen angebracht werden.

7. Poloshirt blau (RAL 5004): 100% Baumwolle, Kragen mit drei Knöpfen verschließbar, Kurz- oder Langarm, mit oder ohne Schulterklappen, ohne Werbeaufdruck; mit weißem Schriftzug „Feuerwehr“ oder „Betriebsfeuerwehr“ (12 mm Höhe), darunter das Korpsabzeichen (28 x 35 mm) und der Ortsname bzw. Name der Betriebsfeuerwehr (10 mm Höhe).

8. T-Shirt blau (RAL 5004): 100% Baumwolle, Rundkragen, Kurzarm; Rückenbeschriftung mit weißem Schriftzug „Feuerwehr“ oder „Betriebsfeuerwehr“ (35 mm Höhe) und der Ortsname bzw. Name der Betriebsfeuerwehr in gleicher Höhe ist möglich; mit max. einem Werbeaufdruck auf der linken Brustseite in einer Größe von max. 10 x 6 cm.

9. Hosengürtel: Textilgürtel grün/schwarz mit schwarzer Klemmschnalle mit geprägtem Bundesadler.

10. Schuhe: schwarze, feste Schuhe oder Turn- bzw. Freizeitschuhe.

11. Socken/Stutzen: schwarz, ohne Muster.

12. Jugendhelm: weißer Arbeitsschutzhelm EN 397, mit Korpsabzeichen FJ laut ÖBFV.

13. Regen- bzw. Kälteschutzjacke: rot, mit gelben reflektierenden Streifen, auf der linken Brusttasche der Name in gelber Schrift auf rotem Klettband. Auf der Rückseite in gelber reflektierender Schrift die Aufschrift „Feuerwehrjugend“ und der Ortsname (35 mm Höhe). Ausführung laut jeweils aktueller RL LFV Steiermark.



ad 12



ad 12



ad 12



ad 4, 5, 11



§ 5 Dienstgrade & Dienstgradabzeichen

(1) Die Kragenspiegel haben ein Maß von 45 x 70 mm, gegebenenfalls zuzüglich eines 1 cm breiten Vorstoßes. **Die Aufschiebeschlaufen** haben ein Maß von 45 x 45 mm, gegebenenfalls zuzüglich eines 1 cm breiten Vorstoßes. Die Aufschiebeschlaufen des Landesfeuerwehrverbandes haben ein Maß von 58 x 63 mm. Bei den jeweiligen Dienstgraden sind folgende Angaben mit entsprechender Abkürzung angegeben: a) **Funktion (F)**, b) **Voraussetzungen (V)**, c) **erforderliche abgeschlossene Ausbildung (A)**, d) **Beförderung/Ernennung durch (B)**

(2) Feuerwehrjugend (nur Aufschiebeschlaufen - für die FJ 1 grün oder blau für die FJ 2 rot)

1. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 10 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 1
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: keine
B: Feuerwehrkommandant

2. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 10 oder 11 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 1
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: Absolvierung des Bewerbs- od. Wissenstests in Bronze
B: Feuerwehrkommandant

3. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 11 oder 12 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 1 - Übergang in die FJ 2
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: Absolvierung des Bewerbs- od. Wissenstests in Silber
B: Feuerwehrkommandant

4. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 12-15 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2 - kommend aus der FJ 1
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: bis zur Absolvierung des Wissenstest in Bronze
B: Feuerwehrkommandant

5. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 12-15 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2, Neuaufnahme im 12. Jahrgang
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: keine
B: Feuerwehrkommandant

6. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 1 Erprobungsstreifen

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2
V: mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied
A: erfolgreich abgelegter Wissenstest in Bronze
B: Feuerwehrkommandant

7. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 2 Erprobungsstreifen

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2
V: mindestens zwei Jahre Feuerwehrmitglied
A: erfolgreich abgelegter Wissenstest in Silber
B: Feuerwehrkommandant

8. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 3 Erprobungsstreifen

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2
V: mindestens drei Jahre Feuerwehrmitglied
A: erfolgreich abgelegter Wissenstest in Gold
B: Feuerwehrkommandant

9. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), Gruppenkommandant

F: Mitglied der FWJ 2, Kommandant/in einer Jugendgruppe/eines Teams
V: mindestens drei Jahre Feuerwehrmitglied
A: erfolgreich abgelegter Wissenstest in Gold und Besitz d. FJLA in Silber
B: Feuerwehrkommandant



(3) Branddienst

1. Probefeuwehrfrau (PFF) / Probefeuwehrmann (PFM)

F: Vorbereitung für den Feuerwehrdienst

V: vollendetes 15. Lebensjahr, Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss

A: keine

B: Feuerwehrkommandant

2. Feuerwehrfrau (FF) / Feuerwehrmann (FM)

F: ohne Funktion in der Löschgruppe eingeteilt

V: vollendetes 15. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitgliedschaft (Probe- oder Dienstzeit in der Feuerwehrjugend wird eingerechnet)

A: abgeschlossene Grundausbildung

B: Feuerwehrkommandant

3. Oberfeuerwehrfrau (OFF) / Oberfeuerwehrmann (OFM)

F: ohne Funktion in der Löschgruppe eingeteilt

V: sechs Jahre Feuerwehrmitglied, mindestens ein Jahr Feuerwehrmann (Dienstzeit in der Feuerwehrjugend wird eingerechnet)

A: wie Feuerwehrmann, zusätzlich ein erworbenes Leistungsabzeichen

B: Feuerwehrkommandant

4. Hauptfeuerwehrfrau (HFF) / Hauptfeuerwehrmann (HFM)

F: ohne Funktion in der Löschgruppe eingeteilt

V: sechs Jahre Oberfeuerwehrmann

A: wie Oberfeuerwehrmann, zusätzlich ein erfolgreich absolvierter Lehrgang an der FWZS

B: Feuerwehrkommandant

5. Löschmeister (LM)

F: I.) Kommandant einer Löschgruppe oder Truppkommandant bei einer BtF mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen (BtFmoB)

II.) ohne Funktion in der Löschgruppe eingeteilt, kein Feuerwehrausschussmitglied

V: I.) vollendetes 18. Lebensjahr, vorhandener Planposten gemäß § 1 Abs. 5

II.) sechs Jahre Hauptfeuerwehrmann oder bereits in einer höheren Funktion tätig gewesen (keine weitere Beförderung mehr möglich)

A: I.) Lehrgang „Führen 1“ oder Truppkdt-Lehrgang BtFmoB, ein erworbenes Leistungsabzeichen

II.) wie Hauptfeuerwehrmann

B: I.) und **II.)** Feuerwehrkommandant

6. Oberlöschmeister (OLM)

F: Kommandant einer Löschgruppe oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

V: sechs Jahre Gruppenkommandant oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

A: wie Löschmeister unter I.)

B: Feuerwehrkommandant

7. Hauptlöschmeister (HLM)

F: Kommandant einer Löschgruppe oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

V: zwölf Jahre Gruppenkommandant oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

A: wie Löschmeister unter I.)

B: Feuerwehrkommandant



1 Weißmetall-Sternrosette



2 Weißmetall-Sternrosetten



3 Weißmetall-Sternrosetten



15 mm breite Silberborte an der vorderen Seite und 1 Weißmetall-Sternrosette



15 mm breite Silberborte an der vorderen Seite und 2 Weißmetall-Sternrosetten



15 mm breite Silberborte an der vorderen Seite und 3 Weißmetall-Sternrosette



15 mm breite und 7 mm breite
Silberborte an der vorderen
Seite und 1 silbergestickte
Sternrosette



15 mm breite und 7 mm breite
Silberborte an der vorderen
Seite und 2 silbergestickte
Sternrosetten



15 mm breite und 7 mm breite
Silberborte an der vorderen
Seite und 3 silbergestickte
Sternrosetten



1 goldgestickte Sternrosette.
Aufschlag mit gedrehter Gold-
schnur eingefasst



2 goldgestickte Sternrosetten.
Aufschlag mit gedrehter Gold-
schnur eingefasst



3 goldgestickte Sternrosetten.
Aufschlag mit gedrehter Gold-
schnur eingefasst

8. Brandmeister (BM)

F: I.) Kommandant eines Löschzuges

II.) Kommandant einer Löschgruppe oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

V: I.) vorhandener Planposten gemäß § 1 Abs. 5

II.) sechs Jahre Hauptlöschmeister (keine weitere Beförderung mehr möglich)

A: I.) wie Kommandant einer Löschgruppe, zusätzlich Einsatzleiterlehrgang

II.) wie Löschmeister unter I.)

B: I.) und **II.)** Feuerwehrkommandant

9. Oberbrandmeister (OBM)

F: Kommandant eines Löschzuges

V: sechs Jahre Brandmeister

A: wie Brandmeister

B: Feuerwehrkommandant

10. Hauptbrandmeister (HBM)

F: Kommandant eines Löschzuges

V: sechs Jahre Oberbrandmeister

A: wie Brandmeister

B: Feuerwehrkommandant

Anmerkung: Die Dienstgrade bis zum Hauptbrandmeister können mit einer gedrehten Silberschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde.

11. Brandinspektor (BI)

F: Kommandant eines Löschzuges

V: sechs Jahre Hauptbrandmeister als Zugskommandant (keine weitere Beförderung mehr möglich)

A: wie Brandmeister, zusätzlich Kommandantenprüfung

B: Feuerwehrkommandant nach Zustimmung durch den Bereichsfeuerwehrkommandanten

12. Oberbrandinspektor (OBI)

F: Kommandantstellvertreter einer Feuerwehr

V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens dreijährige Dienstzeit im Aktivstand (ausgenommen bei Neugründung)

A: abgelegte Kommandantenprüfung (Dispens gemäß § 30 Abs. 3 StFWG möglich)

B: von einer Wahlversammlung gewählt

13. Hauptbrandinspektor (HBI)

F: Kommandant einer Feuerwehr

V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens dreijährige Dienstzeit im Aktivstand (ausgenommen bei Neugründung)

A: abgelegte Kommandantenprüfung (Dispens gemäß § 30 Abs. 3 StFWG möglich)

B: von einer Wahlversammlung gewählt



Goldbrokatfeld mit einer silbergestickten Sternrosette



Goldbrokatfeld mit 2 silbergestickten Sternrosetten



Goldbrokatfeld mit 3 silbergestickten Sternrosetten



Goldbrokatfeld mit rotem, 1 cm breiten Tuchvorstoß und 3 silbergestickten Sternrosetten



Goldbrokatfeld mit rotem, 1 cm breiten Tuchvorstoß und einer silbergestickten Sternrosette, diese umgeben von einem Eichenlaubkranz. Der Aufschlag ist mit gedrehter Goldschnur eingefasst



Goldbrokatfeld mit rotem, 1 cm breiten Tuchvorstoß und einer silbergestickten Sternrosette, diese umgeben von einem Eichenlaubkranz. Der Aufschlag ist mit gedrehter Goldschnur eingefasst

14. Abschnittsbrandinspektor (ABI)

F: Kommandant eines Feuerwehrrabschnittes oder einer KHD-Bereitschaft
V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens fünfjährige Funktionsdauer als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter und Innehabung einer dieser Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl bzw. ernannter KHD-Bereitschaftskommandant gem. § 32 Abs. 1 Z 7 der Dienstordnung

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt bzw. vom Bereichsfeuerwehrkommandanten zum KHD-Bereitschaftskommandanten ernannt

15. Brandrat (BR)

F: Stellvertreter des Bereichsfeuerwehrkommandanten

V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens fünfjährige Funktionsdauer als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter und Innehabung einer dieser Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl oder Bereichsfeuerwehrkommandant oder Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt

16. Oberbrandrat (OBR)

F: Bereichsfeuerwehrkommandant

V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens fünfjährige Funktionsdauer als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter und Innehabung einer dieser Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl oder Bereichsfeuerwehrkommandant oder Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt

17. Landesfeuerwehrrat (LFR)

F: Erfüllung der vom Landesfeuerwehrkommandanten übertragenen Aufgaben

V: Bereichsfeuerwehrkommandant

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: Ernennung durch den Landesfeuerwehrkommandanten gemäß § 21 Abs. 2 StFWG

18. Landesbranddirektorstellvertreter (LBDS)

F: Stellvertreter des Landesfeuerwehrkommandanten

V: seit mindestens fünf Jahren Bereichsfeuerwehrkommandant oder Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter bzw. Landesfeuerwehrkommandant oder Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt

19. Landesbranddirektor (LBD)

F: Landesfeuerwehrkommandant

V: seit mindestens fünf Jahren Bereichsfeuerwehrkommandant oder Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter bzw. Landesfeuerwehrkommandant oder Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt



Anmerkung: Die Dienstgrade OBI und HBI sind nur dann mit einer gedrehten Goldschnur einzufassen, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde; der Dienstgrad ABI nur dann, wenn zumindest ein Führungsseminar des ÖBFV gemäß Richtlinie A-09 absolviert wurde; die Dienstgrade von BR bis LFR nur dann, wenn mindestens drei dieser Führungsseminare absolviert wurden.

(4) Verwaltungsdienst

(die Beschreibung der Dienstgrade entspricht jener beim Branddienst)



1. Löschmeister der Verwaltung (LM d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

V: vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: Feuerwehrkommandant



2. Oberlöschmeister der Verwaltung (OLM d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Löschmeister der Verwaltung

A: wie Löschmeister der Verwaltung, zusätzlich entsprechenden Fachlehrgang

B: Feuerwehrkommandant



3. Hauptlöschmeister der Verwaltung (HLM d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Oberlöschmeister der Verwaltung

A: wie Oberlöschmeister der Verwaltung

B: Feuerwehrkommandant



4. Brandmeister der Verwaltung (BM d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptlöschmeister der Verwaltung

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: I.) wie Hauptlöschmeister der Verwaltung, zusätzlich Lehrgang Führen 1

II.) Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



5. Oberbrandmeister der Verwaltung (OBM d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Brandmeister der Verwaltung

A: I.) wie Brandmeister der Verwaltung I.)

II.) wie Brandmeister der Verwaltung II.)

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



6. Hauptbrandmeister der Verwaltung (HBM d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Oberbrandmeister der Verwaltung

A: I.) wie Oberbrandmeister der Verwaltung I.)

II.) wie Oberbrandmeister der Verwaltung II.), zusätzlich

Lehrgang Führen 1

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



7. Brandinspektor der Verwaltung (BI d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandmeister der Verwaltung (keine weitere Beförderung möglich)

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens sechs Jahre Feuerwehrmitglied

A: I.) und II.) wie Hauptbrandmeister der Verwaltung, zusätzlich Kommandantenprüfung

B: I.) Feuerwehrkommandant nach Zustimmung durch den Bereichsfeuerwehrkommandanten

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



8. Oberbrandinspektor der Verwaltung (OBI d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Brandinspektor der Verwaltung

A: wie Brandinspektor der Verwaltung

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



9. Hauptbrandinspektor der Verwaltung (HBI d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Oberbrandinspektor der Verwaltung

A: wie Oberbrandinspektor der Verwaltung

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



10. Abschnittsbrandinspektor der Verwaltung (ABI d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

II.) Landesbeauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung gemäß § 47

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandinspektor der Verwaltung (keine weitere Beförderung möglich)

A: I.) und II.) wie Hauptbrandinspektor der Verwaltung

B: I.) Bereichsfeuerwehrkommandant

II.) Landesfeuerwehrkommandant



11. Brandrat der Verwaltung (BR d.V.)

F: Landesbeauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung gemäß § 47

V: sechs Jahre Abschnittsbrandinspektor der Verwaltung II.) (keine weitere Beförderung möglich)

A: wie Abschnittsbrandinspektor der Verwaltung

B: Landesfeuerwehrkommandant

Anmerkung: Die Dienstgrade bis HBM d.V. können mit einer gedrehten Silberschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde; der Dienstgrad ABI d.V. kann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn zumindest ein Führungsseminar des ÖBFV gemäß Richtlinie A-09 absolviert wurde; der Dienstgrad BR d.V. nur dann, wenn mindestens drei dieser Führungsseminare absolviert wurden.

(5) Fachdienst

(die Beschreibung der Dienstgrade entspricht jener beim Branddienst)



1. Löschmeister des Fachdienstes (LM d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: Feuerwehrkommandant



2. Oberlöschmeister des Fachdienstes (OLM d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Löschmeister des Fachdienstes

A: wie Löschmeister des Fachdienstes

B: Feuerwehrkommandant



3. Hauptlöschmeister des Fachdienstes (HLM d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Oberlöschmeister des Fachdienstes

A: wie Oberlöschmeister des Fachdienstes

B: Feuerwehrkommandant



4. Brandmeister des Fachdienstes (BM d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptlöschmeister des Fachdienstes

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mind. ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: I.) wie Hauptlöschmeister des Fachdienstes, zusätzlich

Lehrgang Führen 1

II.) Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



5. Oberbrandmeister des Fachdienstes (OBM d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Brandmeister des Fachdienstes

A: I.) wie Brandmeister des Fachdienstes I.)

II.) wie Brandmeister des Fachdienstes II.)

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



6. Hauptbrandmeister des Fachdienstes (HBM d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Oberbrandmeister des Fachdienstes

A: I.) wie Oberbrandmeister des Fachdienstes I.)

II.) wie Oberbrandmeister des Fachdienstes II.), zusätzlich Lehrgang Führen 1

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



7. Brandinspektor des Fachdienstes (BI d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandmeister des Fachdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens sechs Jahre Feuerwehrmitglied

A: I.) wie Hauptbrandmeister des Fachdienstes, zusätzlich Kommandantenprüfung

II.) Kommandantenprüfung, entsprechende Fachkenntnisse,

B: I.) Feuerwehrkommandant nach Zustimmung durch den Bereichsfeuerwehrkommandanten

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



8. Oberbrandinspektor des Fachdienstes (OBI d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Brandinspektor des Fachdienstes

A: wie Brandinspektor des Fachdienstes

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



9. Hauptbrandinspektor des Fachdienstes (HBI d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Oberbrandinspektor des Fachdienstes

A: wie Oberbrandinspektor des Fachdienstes

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



10. Abschnittsbrandinspektor des Fachdienstes (ABI d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

II.) Landesbeauftragter für ein Sachgebiet gemäß § 47

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandinspektor des Fachdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

A: I.) und II.) wie Hauptbrandinspektor des Fachdienstes

B: I.) Bereichsfeuerwehrkommandant

II.) Landesfeuerwehrkommandant



11. Brandrat des Fachdienstes (BR d.F.)

F: I.) stellvertretender entsendeter Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss

II.) Landesbeauftragter für ein Sachgebiet gemäß § 47

V: I.) Vertreter der Betriebsfeuerwehren in einem Bereichsfeuerwehrverband bzw. Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss oder stellvertretender Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss

II.) sechs Jahre Abschnittsbrandinspektor des Fachdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

A: I.) abgelegte Kommandantenprüfung

II.) wie Abschnittsbrandinspektor des Fachdienstes II.)

B: I.) Entsendung durch die Vertreter der Betriebsfeuerwehren der einzelnen BFV

II.) Landesfeuerwehrkommandant



12. Oberbrandrat des Fachdienstes (OBR d.F.)

F: Entsendeter Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss

V: I.) Vertreter der Betriebsfeuerwehren in einem Bereichsfeuerwehrverband bzw. Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss oder stellvertretender Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss

A: I.) abgelegte Kommandantenprüfung

B: I.) Entsendung durch die Vertreter der der Betriebsfeuerwehren der einzelnen BFV

Anmerkung: Die Dienstgrade bis HBM d.F. können mit einer gedrehten Silberschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde; der Dienstgrad ABI d.F. kann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn zumindest ein Führungsseminar des ÖBFV gemäß Richtlinie A-09 absolviert wurde; die Dienstgrade BR d.F. und OBR d.F. nur dann, wenn mindestens drei dieser Führungsseminare absolviert wurden.

(6) Sanitätsdienst

(die Beschreibung der Dienstgrade entspricht jener beim Branddienst)



1. Löschmeister des Sanitätsdienstes (LM d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: Feuerwehrkommandant



2. Oberlöschmeister des Sanitätsdienstes (OLM d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Löschmeister des Sanitätsdienstes

A: wie Löschmeister des Sanitätsdienstes

B: Feuerwehrkommandant



3. Hauptlöschmeister des Sanitätsdienstes (HLM d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Oberlöschmeister des Sanitätsdienstes

A: wie Oberlöschmeister des Sanitätsdienstes

B: Feuerwehrkommandant



4. Brandmeister des Sanitätsdienstes (BM d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptlöschmeister des Sanitätsdienstes

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mind. ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: I.) wie Hauptlöschmeister des Sanitätsdienstes, zusätzlich Lehrgang Führen 1

II.) Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



5. Oberbrandmeister des Sanitätsdienstes (OBM d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Brandmeister des Sanitätsdienstes

A: I.) wie Brandmeister des Sanitätsdienstes I.)

II.) wie Brandmeister des Sanitätsdienstes II.)

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



6. Hauptbrandmeister des Sanitätsdienstes (HBM d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Oberbrandmeister des Sanitätsdienstes

A: I.) wie Oberbrandmeister des Sanitätsdienstes I.)

II.) wie Oberbrandmeister des Sanitätsdienstes II.), zusätzlich Lehrgang Führen 1

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



7. Brandinspektor des Sanitätsdienstes (BI d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandmeister des Sanitätsdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mind. sechs Jahre Feuerwehrmitglied

A: I.) und II.) wie Hauptbrandmeister des Sanitätsdienstes, zusätzlich Kommandantenprüfung

B: I.) Feuerwehrkommandant nach Zustimmung durch den Bereichsfeuerwehrkommandanten

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



8. Oberbrandinspektor des Sanitätsdienstes (OBI d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Brandinspektor des Sanitätsdienstes

A: wie Brandinspektor des Sanitätsdienstes

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



9. Hauptbrandinspektor des Sanitätsdienstes (HBI d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Oberbrandinspektor des Sanitätsdienstes

A: wie Oberbrandinspektor des Sanitätsdienstes

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



10. Abschnittsbrandinspektor des Sanitätsdienstes (ABI d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

II.) Landesbeauftragter für den Sanitätsdienst gemäß § 47

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandinspektor des Sanitätsdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

A: I.) und II.) wie Hauptbrandinspektor des Sanitätsdienstes

B: I.) Bereichsfeuerwehrkommandant

II.) Landesfeuerwehrkommandant



11. Brandrat des Sanitätsdienstes (BR d.S.)

F: Landesbeauftragter für den Sanitätsdienst gemäß § 47

V: sechs Jahre Abschnittsbrandinspektor des Sanitätsdienstes II.) (keine weitere Beförderung möglich)

A: wie Abschnittsbrandinspektor des Sanitätsdienstes

B: Landesfeuerwehrkommandant



12. Feuerwehrarzt (FA) oder Feuerwehrveterinär (FVET)

F: Arzt oder Veterinär im Feuerwehrdienst

V: keine

A: Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Veterinär, Feuerwehrgrundausbildung

B: Feuerwehrkommandant



13. Bereichsfeuerwehrarzt (BFA) oder Bereichsfeuerwehrveterinär (BFVET)

F: Bereichsfeuerwehrarzt oder Bereichsfeuerwehrveterinär

V: keine

A: Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Veterinär, Feuerwehrgrundausbildung

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



14. Landesfeuerwehrarzt (LFA) oder Landesfeuerwehrveterinär (LFVET)

F: Landesfeuerwehrarzt oder Landesfeuerwehrveterinär

V: keine

A: Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Veterinär, Feuerwehrgrundausbildung

B: Landesfeuerwehrkommandant

Anmerkung: Die Dienstgrade bis HBM d.S. können mit einer gedrehten Silberschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde; der Dienstgrad ABI d.S. kann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn zumindest ein Führungsseminar des ÖBFV gemäß Richtlinie A-09 absolviert wurde; der Dienstgrad BR d.S. nur dann, wenn mindestens drei dieser Führungsseminare absolviert wurden.

Die Dienstgrade FA und FVET, BFA und BFVET sowie LFA und LFVET können nur dann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde.

FVET, BFVET und LFVET haben zusätzlich das Funktionsabzeichen für Veterinäre zu tragen.

(7) Seelsorglicher Dienst

1. Feuerwehrkurat (FKUR)

F: Seelsorger im Feuerwehrdienst

V: keine

A: katholischer oder evangelischer Seelsorger, Feuerwehrgrundausbildung

B: Feuerwehrkommandant

2. Bereichsfeuerwehrkurat (BFKUR)

F: Bereichsbeauftragter für den seelsorglichen Dienst

V: keine

A: katholischer oder evangelischer Seelsorger, Feuerwehrgrundausbildung

B: Bereichsfeuerwehrkommandant

3. Landesfeuerwehrkurat (LFKUR)

F: Landesbeauftragter für den seelsorglichen Dienst

V: keine

A: katholischer oder evangelischer Seelsorger, Feuerwehrgrundausbildung

B: Landesfeuerwehrkommandant

Anmerkung: Die Dienstgrade FKUR, BFKUR und LFKUR können nur dann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde.



(8) Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes

Die Farbe der Blusenaufschläge für die Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes richtet sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Abteilung gemäß § 46 der Dienstordnung für die Freiwilligen Feuerwehren, die Betriebsfeuerwehren, die Bereichsfeuerwehrverbände und den Landesfeuerwehrverband sowie die Feuerwehr- und Zivilschutzhule in der Steiermark. **Den einzelnen Abteilungen sind folgende Farben zugewiesen:**



1. Abteilung Ausbildung (Feuerwehr- und Zivilschutzhule), rot



2. Abteilung Verwaltung, blau



3. Abteilung Landesleitzentrale, braun



4. Abteilung Technik, braun

Zur Unterscheidung der Dienstgrade ist am oberen Rand des Kragenspiegels bzw. der Aufschiebeschlaufen das steiermärkische Landeswappen in Metal-
lausführung bzw. in gestickter Ausführung anzubringen.

Weiters sind die Dienstgrade mit dem Zusatz „des Landesfeuerwehrverbandes“ (abgekürzt „d. LFV“) zu versehen.

Funktionen, Aufgaben, Qualifikationen sowie Beförderungs- und Ernennungsvoraussetzungen für die Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.



Grafiken: Beispiele für Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes

§ 6 Schulerspangen, Kappenkokarden, Knöpfe und Leibriemenschnallen

(1) Schulerspangen

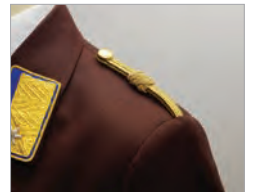
Die Dienstgrade von **Probefirewehrfrau/Probefirewehrmann bis Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann** haben auf der Dienstkleidung braun Schulerspangen in **roter Farbe** zu tragen. Die Achselrolle ist in der Mitte der Schulerspange zu fixieren.

Die Dienstgrade vom **Löschmeister bis zum Hauptbrandmeister aller Dienste** haben auf der Dienstkleidung braun Schulerspangen in **silberner Farbe** zu tragen. Die Achselrolle ist in der Mitte der Schulerspange zu fixieren.

Die Dienstgrade vom **Brandinspektor aller Dienste aufwärts** haben auf der Dienstkleidung braun Schulerspangen in **goldener Farbe** zu tragen. Die Achselrolle ist in der Mitte der Schulerspange zu fixieren.



ad 1



(2) Kappenkokarden

Die Dienstgrade von **Probefirewehrfrau/Probefirewehrmann bis Hauptlöschmeister** aller Dienste haben auf der Bergmütze braun eine **silbergekornte Metallkokarde** zu tragen.

Die Dienstgrade vom **Brandmeister bis zum Hauptbrandmeister aller Dienste** haben auf der Bergmütze braun eine **silbergestickte Kokarde** zu tragen.

Die Dienstgrade vom **Brandinspektor aller Dienste aufwärts** haben auf der Bergmütze braun eine **goldgestickte Kokarde** zu tragen.

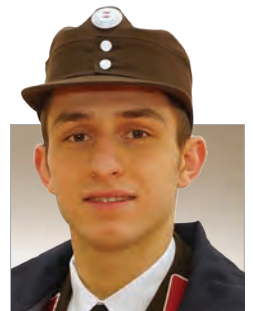
Vom **Abschnittsbrandinspektor aufwärts sowie Feuerwehrarzt, Bereichs- und Landesfeuerwehrarzt, Feuerwehrkurat, Bereichs- und Landesfeuerwehrkurat** haben auf der Tellerkappe eine **goldgestickte Kokarde** zu tragen.

Auf der Bergmütze grün/blau sind die Kappenkokarden aus Metall in gekörnter Form und in der jeweils oben angegebenen Farbe anzubringen.

Auf dem Barett wird nur das Emblem mit dem Steiermarkwappen aus Metall angebracht.



ad 2



(3) Knöpfe

Die Dienstgrade von **Probefirewehrfrau/Probefirewehrmann bis Hauptbrandmeister** aller Dienste tragen silbergekornte Knöpfe.

Die Dienstgrade vom **Brandinspektor aller Dienste aufwärts sowie Feuerwehrarzt, Bereichsfeuerwehrarzt, Landesfeuerwehrarzt, Feuerwehrkurat, Bereichsfeuerwehrkurat und Landesfeuerwehrkurat** tragen goldgekornte Knöpfe.

Die Dienstgrade **Landesbranddirektorstellvertreter und Landesbranddirektor** tragen goldfarbene Knöpfe mit Bundesadler nach Art der Generalsknöpfe.



ad 3,4



(4) Leibriemenschnallen

Die Dienstgrade von **Probefirewehrfrau/Probefirewehrmann bis Hauptbrandmeister** aller Dienste tragen silbergekornte Zweidorn-Gürtelschnallen.

Die Dienstgrade vom **Brandinspektor aller Dienste aufwärts sowie Feuerwehrarzt, Bereichsfeuerwehrarzt, Landesfeuerwehrarzt, Feuerwehrkurat, Bereichsfeuerwehrkurat und Landesfeuerwehrkurat** tragen goldgekornte Zweidorn-Gürtelschnallen.

Die Hosengürtel schwarz und grün in textiler Form sind mit einer schwarzen, silbernen oder goldenen Klemmschnalle mit Bundesadler zu versehen.

§ 7 Dienstgradabzeichen auf Aufschiebeschlaufen und Tellerkappen

(1) Dienstgradabzeichen auf Aufschiebeschlaufen

Die entsprechenden Aufschiebeschlaufen sind auf Stoff in der Farbe des jeweiligen Blusenaufschlages gestickt und sind auf den Schulterklappen von Diensthemd weiß und grau, Einsatzkleidung, Dienstkleidung grün/blau, Poloshirt, Pullover und Mantel zu tragen. Die Aufschiebeschlaufen haben den Dienstgradabzeichen zu entsprechen und sind diese in verkleinerter Form anzubringen.



ad 1



(2) Dienstgradabzeichen auf Tellerkappen

Die Tellerkappen sind zur Dienstkleidung vom Abschnittsbrandinspektor aufwärts mit der Maßgabe zu tragen, dass für die einzelnen Dienstgrade gesonderte Kennzeichen zu verwenden sind. Das Emblem aus Metall ist in der vorderen Mitte des Aufsatzstreifens angebracht. Das Dienstgradabzeichen wird in Form einer Goldborte am unteren Rand des Samtumlauftreifens angebracht.



ad 2a



- a) Für Abschnittsbrandinspektor, Feuerwehrarzt und Feuerwehrkurat: acht Millimeter breite goldgestickte Borte. Oberhalb dieser Borte wird eine anderthalb Millimeter breite goldbestickte Borte angebracht.
- b) Für Bereichsfeuerwehrarzt und Bereichsfeuerwehrkurat: gleich wie Abschnittsbrandinspektor, jedoch mit zehn Millimeter breiter, goldbestickter Borte.
- c) Brandrat: gleich wie Abschnittsbrandinspektor, jedoch mit zwei anderthalb Millimeter breiten, goldbestickten Borten.
- d) Oberbrandrat: gleich wie Abschnittsbrandinspektor, jedoch mit drei anderthalb Millimeter breiten, goldbestickten Borten.
- e) Landesfeuerwehrarzt und Landesfeuerwehrkurat: gleich wie Abschnittsbrandinspektor, jedoch mit dreizehn Millimeter breiter, goldbestickter Borte.
- f) Landesfeuerwehrrat: gleich wie Oberbrandrat; das Emblem ist in goldgestickter Ausführung und zusätzlich ist vier Millimeter vom Schirmrand entfernt parallel zu diesem eine dreizehn Millimeter breite Stickerei aus Nickelgoldgespinst anzubringen.
- g) Landesbranddirektorstellvertreter: dreizehn Millimeter breite, goldbestickte Borte; oberhalb dieser Borte wird eine anderthalb Millimeter breite, goldbestickte Borte angebracht; das Emblem ist in goldgestickter Ausführung und zusätzlich ist vier Millimeter vom Schirmrand entfernt parallel zu diesem eine dreizehn Millimeter breite Stickerei aus Nickelgoldgespinst anzubringen.
- h) Landesbranddirektor: gleich wie Landesbranddirektorstellvertreter, jedoch mit zwei anderthalb Millimeter breiten, goldbestickten Borten.

§ 8 Funktionsabzeichen



ad 1, 6



(1) Der Durchmesser eines Funktionsabzeichens beträgt fünf Zentimeter. Der Untergrund der Funktionsabzeichen für die Dienstbekleidung braun ist schwarz, der Untergrund für die Dienst- und Einsatzbekleidung grün/blau ist jeweils grün oder blau. Das Funktionsabzeichen selbst ist in silberfärbiger Handstickerei bzw. weißer Maschinenstickerei ausgeführt.

- (2) Das Aussehen der einzelnen Funktionsabzeichen ist in Anlage 1 geregelt.
- (3) Die Funktionsabzeichen sind am rechten Ärmel der Dienst- und Einsatzbekleidung auf der Außenseite mit einem Abstand von sieben Zentimeter vom unteren Ärmelrand aufzunähen. Es dürfen höchstens zwei Funktionsabzeichen getragen werden. Das zweite Funktionsabzeichen ist mit einem Abstand von einem Zentimeter oberhalb des ersten Funktionsabzeichens anzubringen.
- (4) Die Beauftragten für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr (ernannte Funktionäre gemäß § 16 der Dienstordnung) haben das entsprechende Funktionsabzeichen zusätzlich mit einer fünf Millimeter breiten, roten Borte um den rechten Ärmel zu tragen. Davon ausgenommen sind Funktionsabzeichen, die nur einer Person in einer Feuerwehr zugeordnet werden können (z.B. Schriftführer, Kassier etc.).
- (5) Die Beauftragten für ein Sachgebiet eines Feuerwehrabschnittes (ernannte Funktionäre gemäß § 25 der Dienstordnung) haben das entsprechende Funktionsabzeichen zusätzlich mit zwei fünf Millimeter breiten, roten Borten um den rechten Ärmel zu tragen.
- (6) Die Beauftragten für ein Sachgebiet eines Bereichsfeuerwehrverbandes (ernannte Funktionäre gemäß § 32 der Dienstordnung) haben das entsprechende Funktionsabzeichen zusätzlich mit einer ein Zentimeter breiten, silbernen Borte um den rechten Ärmel zu tragen.
- (7) Die Beauftragten für ein Sachgebiet des Landesfeuerwehrverbandes (ernannte Funktionäre gemäß § 47 der Dienstordnung) haben das entsprechende Funktionsabzeichen zusätzlich mit einer ein Zentimeter breiten, goldenen Borte um den rechten Ärmel zu tragen.

§ 9 Ärmelabzeichen, Abzeichen für Ehrendienstgrade und Dienstaltersabzeichen

- (1) Auf dem linken Ärmel ist ca. sechzehn Zentimeter vom linken oberen Ärmelrand das maschingestickte Landeswappen mit sieben Zentimeter Höhe und fünf Zentimeter Breite, darüber der Feuerwehrname in roter Maschinstickerei anzubringen.
- (2) Bei verliehenen Ehrendienstgraden ist unter dem Landeswappen ein halbkreisförmiges, goldgesticktes Eichenlaub anzubringen.
- (3) Der Bereichsfeuerwehrkommandant, der Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Kommandanten der Feuerwehrabschnitte haben über dem Landeswappen die Bezeichnung „Bereichsfeuerwehrkommando“ und den Namen des politischen Bezirkes, wie er am 31. Dezember 2011 bestanden hat, in roter Maschinenstickerei anzubringen. Die übrigen Mitglieder des Bereichsfeuerwehrausschusses und die Ehrendienstgrade des Bereichsfeuerwehrverbandes haben über dem Landeswappen die Bezeichnung „Bereichsfeuerwehrverband“ und den Namen des politischen Bezirkes, wie er am 31. Dezember 2011 bestanden hat, in roter Maschinenstickerei anzubringen.
- (4) Der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Landesfeuerwehrräte haben über dem Landeswappen die Bezeichnung „Landesfeuerwehrkommando“ in roter Maschinenstickerei anzubringen. Die ernannten Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 47 der Dienstordnung und die Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 48 haben über dem Landeswappen die Bezeichnung „Landesfeuerwehrverband“ in roter Maschinenstickerei anzubringen.
- (5) Für mehrjährige zurückgelegte Feuerwehrdienstzeit werden am linken Ärmel der Dienstbluse braun Dienstaltersabzeichen in Form von Ärmelstreifen mit Zickzackmuster getragen. Diese Ärmelstreifen haben eine Breite von einem Zentimeter und eine Länge von acht Zentimeter und sind auf der Außenseite sieben Zentimeter vom unteren Rand parallel zu diesem anzubringen. Bei zwei oder drei Ärmelstreifen beträgt der Abstand voneinander zwei Millimeter.



ad
1, 3



ad 2



ad 5



Es werden getragen für:

5 Dienstjahre	1 roter Ärmelstreifen
10 Dienstjahre	2 rote Ärmelstreifen
15 Dienstjahre	3 rote Ärmelstreifen
20 Dienstjahre	1 silberner Ärmelstreifen
25 Dienstjahre	2 silberne Ärmelstreifen
30 Dienstjahre	3 silberne Ärmelstreifen
35 Dienstjahre	1 goldener Ärmelstreifen
40 Dienstjahre	2 goldene Ärmelstreifen
45 Dienstjahre	3 goldene Ärmelstreifen
50 Dienstjahre	1 goldener, 2 cm breiter Ärmelstreifen
55 Dienstjahre	1 goldener, 2 cm breiter und 1 goldener, 1cm breiter Ärmelstreifen
60 Dienstjahre	1 goldener, 2 cm breiter und 2 goldene, 1cm breite Ärmelstreifen
65 Dienstjahre	2 goldene, 2 cm breite Ärmelstreifen
70 Dienstjahre	2 goldene, 2 cm breite und 1 goldener, 1cm breiter Ärmelstreifen
75 Dienstjahre	2 goldene, 2 cm breite und 2 goldene, 1cm breite Ärmelstreifen
80 Dienstjahre	3 goldene, 2 cm breite Ärmelstreifen



5 DJ



30 DJ



35 DJ



Anhang 1 - Funktionsabzeichen

F: Funktions- bzw. Verwendungsabzeichen, V: Voraussetzungen



F: Apotheker
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter, Abgeschlossenes Studium d. Pharmazie



F: Atemschutz und Körperschutz
V: Atemschutztauglichkeit und Atemschutzgeräteträger-Lehrgang



F: Ausbildungsbeauftragter
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter, Lehrgang „Methoden der Aus- und Weiterbildung“



F: Branddienstleistungsprüfung
V: Ernannter Bereichs- oder Landesbeauftragter



F: EDV
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter



F: Flugdienst
V: Ernannter Bereichs- oder Landesbeauftragter, Fluginweiser-Lehrgang



F: Foto-, Film- und Mediendienst
V: Ernannter Bereichs- oder Landesbeauftragter, Lehrgang für Öffentlichkeitsarbeit



F: Funk
V: Funk-Lehrgang



F: Geschichte & Dokumentation
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter, Lehrgang für FW-Geschichte & Dokumentation



F: Geräte- und Maschinenmeister
V: Ernannter Geräte- und Maschinenmeister, Geräte- und Maschinenmeister-Lehrgang



F: Jugend
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter, Lehrgang für Ortsjugendbeauftragte



F: Jurist
V: Ernannter Bereichs- oder Landesbeauftragter, abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium



F: Kassier
V: Ernannter Feuerwehrkassier oder ernannter Bereichsfeuerwehrkassier, Kassier-Lehrgang



F: Ernannter KHD-Bereitschaftskommandant
V: Lehrgang „Führungsverfahren und Stabsarbeit“



F: Kraftfahrer
V: Lenkberechtigung gem. § 20 FSG



F: Maschinist
V: Maschinisten-Lehrgang



F: Maschinist und Kraftfahrer
V: Lenkberechtigung gem. § 20 FSG und Maschinisten-Lehrgang



F: Psychologe
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter, abgeschlossenes Studium der Psychologie



F: Presse
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter, Lehrgang für Öffentlichkeitsarbeit



F: Sanitäter
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter, Sanitäter-Lehrgang



F: Senioren
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter



F: Schiffsführer
V: Schiffsführer-Lehrgang



F: Schriftführer
V: Ernannter Feuerwehrschriftführer oder ernannter Bereichsfeuerwehrschriftführer, Schriftführer-Lehrgang



F: Strahlenschutz
V: Strahlenschutz-Lehrgang 1



F: Taucher
V: Taucher-Lehrgang II



F: Techniker
V: Ernannter Bereichs- oder Landesbeauftragter, Techniker-Lehrgang



F: Technische Hilfeleistungsprüfung
V: Ernannter Bereichs- oder Landesbeauftragter für die THLP



F: Veterinär
V: Ernannter Orts-, Abschnitts-, Bereichs- oder Landesbeauftragter, abgeschlossenes Studium d. Vet.med.



F: Wasserdienst
V: Ernannter Bereichs- oder Landesbeauftragter



F: Zillenfahrer
V: Wasserdienst-Grundlehrgang

(Grafik- bzw. Sticksymbole)

Anhang 2 - Namensschilder und Namensstreifen

Auf dem Namensschild bzw. Namensstreifen sind der Titel, der Name und der mit dem ersten Buchstaben abgekürzte Vorname anzuführen. Zur Unterscheidung bei Namensgleichheiten können auch die ersten zwei bis drei Buchstaben des Vornamens angeführt werden. Der Dienstgrad wird nicht angegeben.

1. Namensschild für Dienstbekleidung braun

Spange mit Anstecknadel oder Butterfly-Verschlüssen;
16 mm hoch und 80 mm lang bzw. nach Namenslänge;
Farbe schwarz, farbiges graviertes Korpsabzeichen;
Schrift in Silbergravur.



ad 1



2. Namensstreifen für Dienstbluse, Diensthose oder Overall grün/blau

Bandfarbe grün/schwarz,
25 mm hoch und 150 mm lang; rote Schrift.



ad 2



3. Namensstreifen für Pullover anthrazit

Bandfarbe schwarz, 15 mm hoch und 110 mm lang;
silberne Schrift mit silberner Umrandung.

4. Namensstreifen für Pullover grün

Bandfarbe grün, 15 mm hoch und 110 mm lang;
rote Schrift mit roter Umrandung.

4. Namensstreifen für Pullover blau

Bandfarbe schwarz, 15 mm hoch und 110 mm lang;
silberne Schrift mit silberner Umrandung.



ad 5



5. Namensstreifen für Schutzjacke blau

Laut Bekleidungsrichtlinie für Einsatz- und
Schutzbekleidung des Landesfeuerwehrverbandes.

6. Namensstreifen für die Jacke der FW-Jugend

Rotes Klettband, 25 mm hoch und 150 mm lang;
gelbe Schrift



ad 5



DUNKL Th.

BRANDL H.

MONSCHEIN Ch.



Beispiele für
Namensstreifen

Anhang 3 - Auszeichnungsvorschrift

Diese Vorschrift regelt die Trageweise von Auszeichnungen und Leistungsabzeichen. Die Voraussetzungen für die Erlangung von Auszeichnungen ist in der Verleihungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark geregelt, die Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsabzeichens sind in der jeweiligen Bewerbungs- bzw. Leistungsprüfungsrichtlinie festgelegt.

I.) Trageweise von Auszeichnungen

1.) Auszeichnungen können verliehen werden als:

- a) Band- bzw. Hüftdekoration (nur Auszeichnungen der Republik Österreich)
- b) Sterndekoration (Republik Österreich, Land Steiermark)
- c) Halsdekoration (z.B. Großes Goldenes Ehrenzeichen am Bande des LFV)
- d) Steckdekoration (z.B. Großes Goldenes Verdienstzeichen des LFV)
- e) Brustdekoration (z.B. Verdienstzeichen I. Stufe des LFV)

Steckdekorationen werden in der Mitte der linken Brusttasche getragen. Wird gleichzeitig ein Leistungsabzeichen getragen, so hat der untere Rand des Leistungsabzeichens mit dem unteren Rand der Brusttasche abzuschließen. Die Steckdekoration ist diesfalls über dem Leistungsabzeichen anzubringen.

Brustdekorationen als häufigste Auszeichnungen können je nach Anlass getragen werden als:

- a) Volldekoration (Originale als große Ordensspange)
- b) Kleine Ordensspange

zu a) Große Ordensspange

Brustdekorationen (Ehrenzeichen, Verdienstzeichen, Medaillen) sind an der linken Brustseite mit dem oberen Rand parallel 22 mm oberhalb der Brusttaschennaht anzubringen. Sie sind in einer Reihe bis zu einer Höchstzahl von neun Stück zu tragen. Dabei sind bis zu drei Stück nebeneinander, ab vier Stück alle einander überdeckend auf einer Spange anzubringen. Die große Ordensspange wird ausschließlich auf ausdrückliche Anordnung getragen.

zu b) Kleine Ordensspange

Die kleine Ordensspange kann zu jedem Auftreten in Dienstbekleidung braun getragen werden, keinesfalls jedoch auf der Dienstbekleidung grün/blau, der Einsatzbekleidung grün/blau und dem Diensthemd weiß/grau.

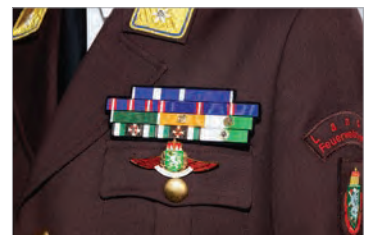
Neben der kleinen Ordensspange darf nicht gleichzeitig auch die Volldekoration angelegt werden. Die kleine Ordensspange wird in Reihen von jeweils höchstens drei Dekorationsbandstreifen getragen, die Zahl der Reihen übereinander ist auf sechs zu beschränken. Die Höhe der einzelnen Bandstreifen beträgt 10 mm, die Breite entspricht der Originalbreite des gefalteten Dreieckbandes (40 bis 45 mm). Die Bandstreifen sind so auf schwarzem Filz anzubringen, dass die Filzunterlage auf jeder Seite des Bandes 2 mm über den Rand des Bandstreifens hinausragt.



Große Ordensspange



Kleine Ordensspange



Der Rangordnung entsprechend sind die Auszeichnungen von innen nach außen und von oben nach unten anzubringen.

Zu besonderen Kennzeichnung von Bandstreifen können Rosetten, Medail-
lenminiaturen, Sterne udgl. verwendet werden; diese sind in der Mitte des
jeweiligen Bandes anzubringen. Wird eine einreihige Ordensspange ge-
tragen, so beträgt der Abstand des unteren Randes vom oberen Rand der
Brusttasche 12 mm, bei zwei bis höchstens sechs Reihen ist ein Abstand
von 2 mm einzuhalten.

2.) Rangordnung der Auszeichnungen

- a) Republik Österreich
- b) Land Steiermark (bzw. andere Bundesländer)
- c) Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
- d) Landesfeuerwehrverband (bzw. andere LFV)
- e) Andere Organisationen
- f) Ausländische Organisationen

Hinweis: Bei Auszeichnungen mehrerer Bundesländer oder Landesfeuer-
wehrverbände erfolgt die Reihung nach dem deutschen Alphabet, wobei
das Heimatbundesland bzw. der eigene Landesfeuerwehrverband vorzu-
reihen ist.

3.) Bewerterspange

Die Bewerterspange ist eine Auszeichnung für mehrmalige Tätigkeit als Be-
werter bei Bewerbungen und Leistungsprüfungen mit Vergabe von Leistungs-
abzeichen. Sie ist als Querspange ausgeführt und wird auf der linken Brust-
taschenpatte getragen.

Für die Anrechnung der Tätigkeit zählen das FLA Bronze (BFV), das FLA
Silber (LFV), das FLA Gold (LFV), das FULA-B (BFV), das FULA-S/G (LFV),
der WWLB (LFV), die ASLP B/S (BFV), die ASLP Gold (LFV), das FJLA und
Bewerbsspiel (LFV) sowie der Wissenstest und das Wissenstestspiel (BFV)
je 4 Punkte (bei Beginn bis spätestens 11 Uhr) oder 2 Punkte (bei Beginn
ab 13.00 Uhr). Für die BDLP und die THLP zählt jede bewertete Gruppe 1
Punkt.

Die Bewerterspange wird in folgenden Stufen nach Erreichen der erforder-
lichen Punkte vergeben:

Bronze	für mehr als 5-malige Tätigkeit als Bewerber	20 Pkt.
Silber	für mehr als 10-malige Tätigkeit als Bewerber	40 Pkt.
Gold	für mehr als 15-malige Tätigkeit als Bewerber	60 Pkt.
Gold 30	für mehr als 30-malige Tätigkeit als Bewerber	120 Pkt.
Gold 50	für mehr als 50-malige Tätigkeit als Bewerber	200 Pkt.
Gold 75	für mehr als 75-malige Tätigkeit als Bewerber	300 Pkt.
Gold 100	für mehr als 100-malige Tätigkeit als Bewerber	400 Pkt.
Gold 125	für mehr als 125-malige Tätigkeit als Bewerber	500 Pkt.



Bewerterspangen LFV
Stmk.



II.) Trageweise von Leistungsabzeichen

1.) Folgende Leistungsabzeichen dürfen zur Dienstbekleidung braun getragen werden:

- a) Österreichisches Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA)
- b) Feuerwehrleistungsabzeichen (FLA) bundeseinheitlich in Gold, Silber oder Bronze
- c) Feuerwehrleistungsabzeichen (FLA) steirisch in Gold, Silber oder Bronze*
- d) Wasserwehrleistungsabzeichen (WWLA) in Gold, Silber oder Bronze
- e) Funkleistungsabzeichen (FULA) in Gold, Silber oder Bronze
- f) Branddienstleistungsabzeichen (BDLA) in Gold, Silber oder Bronze
- g) Technisches Hilfeleistungsabzeichen (THLA) in Gold, Silber oder Bronze
- h) Atemschutzleistungsabzeichen (ASLA) in Gold, Silber oder Bronze
- i) Sanitätsleistungsabzeichen (SanLA) in Gold, Silber oder Bronze
- j) Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) in Gold, Silber oder Bronze
- k) Feuerwehrjugendleistungsabzeichen-Bewerbsspiel in Silber oder Bronze
- l) Wissenstestabzeichen der Feuerwehrjugend in Gold, Silber oder Bronze
- m) Wissenstestspielabzeichen der Feuerwehrjugend in Silber oder Bronze
- n) Internationale Wettkampfabzeichen des CTIF
- o) Sonstige Leistungsabzeichen in- und ausländischer Feuerwehrverbände
- p) Strahlenschutzleistungsabzeichen der Österr. Gesellschaft für Atomenergie (StrLA)
- q) Österreichische Wasserrettungsuniformabzeichen
- r) Blutspendeabzeichen des Österr. Roten Kreuzes (sofern keine Brustdekoration)
- s) Zivile Leistungsabzeichen (z.B. Fliegerabzeichen des österr. AERO-Clubs bzw. FAI)
- t) Heeresleistungsabzeichen und Verbandsabzeichen

* Das FLA steirisch ist eigentlich eine Auszeichnung, wird aber in Form eines Leistungsabzeichens getragen.

2.) Allgemeine Hinweise

Zur Dienstbekleidung grün/blau darf nur das bundeseinheitliche Feuerwehrleistungsabzeichen bzw. das MFLA (siehe unten) auf einer schwarzen Lederlasche befestigt getragen werden. Auf der Einsatzbekleidung dürfen keine Leistungsabzeichen getragen werden.

Um eine Verminderung der Schutzfunktion zu verhindern, dürfen auf die Schutzjacke blau keinesfalls Leistungsabzeichen (z.B. bei einer Übergabe nach einer Leistungsprüfung) aufgesteckt werden. Das bundeseinheitliche Feuerwehrleistungsabzeichen (FLA) bzw. das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) sind auf der Dienstkleidung braun so zu befestigen, dass deren unteres Ende mit dem unteren Rand der Brusttasche abschließt.

Leistungsabzeichen werden grundsätzlich auf der linken Brusttasche getragen. Ausgenommen davon sind: das Funkleistungsabzeichen wird auf der rechten Brusttaschenpatte getragen; das Wissenstestabzeichen und das Wissenstestspielabzeichen sowie das Bewerbsspielabzeichen werden auf der linken Brusttaschenpatte getragen; Wettkampfabzeichen des CTIF werden auf der rechten Brusttaschenpatte getragen; Heeresleistungsabzeichen (Kraftfahrer-, Heeresbergführerabzeichen ua.) und Verbandsabzeichen werden auf der rechten Brusttasche getragen. **Es dürfen maximal drei Leistungsabzeichen je Brusttasche getragen werden, von mehrstufigen jeweils nur das Ranghöchste.**

Bei mehr als drei Leistungsabzeichen auf der linken Brusttasche besteht die Möglichkeit ein multifunktionales Leistungsabzeichen (siehe Bild unten) zu verwenden. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften (z.B. des Österreichischen Bundesheeres oder der Exekutive) zu beachten.



Multifunktionales Leistungsabzeichen (MFLA)



3.) Multifunktionales Leistungsabzeichen (MFLA)

Aufgrund der Tatsache, dass auf der linken Brusttasche maximal drei Leistungsabzeichen getragen werden dürfen, jedoch die Möglichkeit besteht, mehr als drei Leistungsabzeichen zu erwerben, wird ein multifunktionales Leistungsabzeichen angeboten.

Dieses bietet Platz für bis zu neun Leistungsabzeichen, von denen folgende auf dem MFLA getragen werden können: FLA bundeseinheitlich, FLA steirisch, WWLA, BDLA, THLA, ASLA, SanLA, FJLA und StrLA. Nicht auf dem MFLA werden getragen: FULA, Wissenstestabzeichen, Wissenstestspielabzeichen und Bewerterspange sowie Leistungsabzeichen anderer Bundesländer.

Das MFLA hat die Form eines ovalen, grünen Lorbeerkranzes (6 cm Höhe). Zur Stabilität und zur besseren Anbringung der Anstecknadel ist der Hintergrund, der weiß eingefärbt ist, als volle Fläche ausgeführt. Der Rand ist in Gold eingefasst, die Kanten sind abgerundet, die Nadel muss in Form und Technik so ausgeführt sein, dass ein leichtes Anbringen des Abzeichens an der Uniform gewährleistet ist. Auf der Vorderseite des Leistungsabzeichens sind im Zentrum das steirische Wappen und das Feuerwehr-Korpsabzeichen dargestellt. Am Lorbeerkranz selbst können die erworbenen Leistungsabzeichen als Miniatur (1,2 cm Höhe) angesteckt werden. Die Miniaturabzeichen sind von unten nach oben, in der Mitte beginnend, gleichmäßig auf der linken und rechten Seite anzubringen.

Das MFLA wird auf der linken Brusttasche so befestigt, dass dessen unteres Ende mit dem unteren Rand der Brusttasche abschließt. Mit dem MFLA dürfen keine weiteren Leistungsabzeichen gleichzeitig auf der linken Brusttasche getragen werden (ausgenommen Leistungsabzeichen anderer Bundesländer). Wird gleichzeitig eine Steckdekoration getragen, so hat der untere Rand des MFLA mit dem unteren Rand der Brusttasche abzuschließen. Die Steckdekoration ist diesfalls über dem Leistungsabzeichen anzubringen.

Durchführung von Verleihungen

Insbesondere für Auszeichnungen, aber auch für Leistungsabzeichen gilt, dass die Übergabe stets in würdiger Form zu erfolgen hat. Die Teilnehmer einer Feuerwehrveranstaltung mit Verleihungen haben sich entsprechend dieser Richtlinie tadellos zu kleiden und diszipliniert zu verhalten.

Bei disziplinären Verstößen hat der höchstanwesende Offizier bzw. ein von diesem Beauftragter für Ruhe und Ordnung zu sorgen und nötigenfalls undisziplinierte Feuerwehrmitglieder von der Veranstaltung zu verweisen.

